

**Hilfe für Geschädigte des
Asiatischen Laubholzbockkäfers**

Antrag Nr. 14-20 / A 00405 von Herrn StR Sebastian Schall vom 07.11.2014

Asiatischer Laubholzbockkäfer jetzt auch in München

Antrag Nr. 14-20 / A 01039 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Sebastian Schall und Herrn StR Johann Stadler vom 13.05.2015

**Kostenerstattung für die Pflanzung neuer Bäume bei Befall durch den Asiatischen
Laubholzbockkäfer**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00195 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 15 - Trudering- Riem am 09.10.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03240

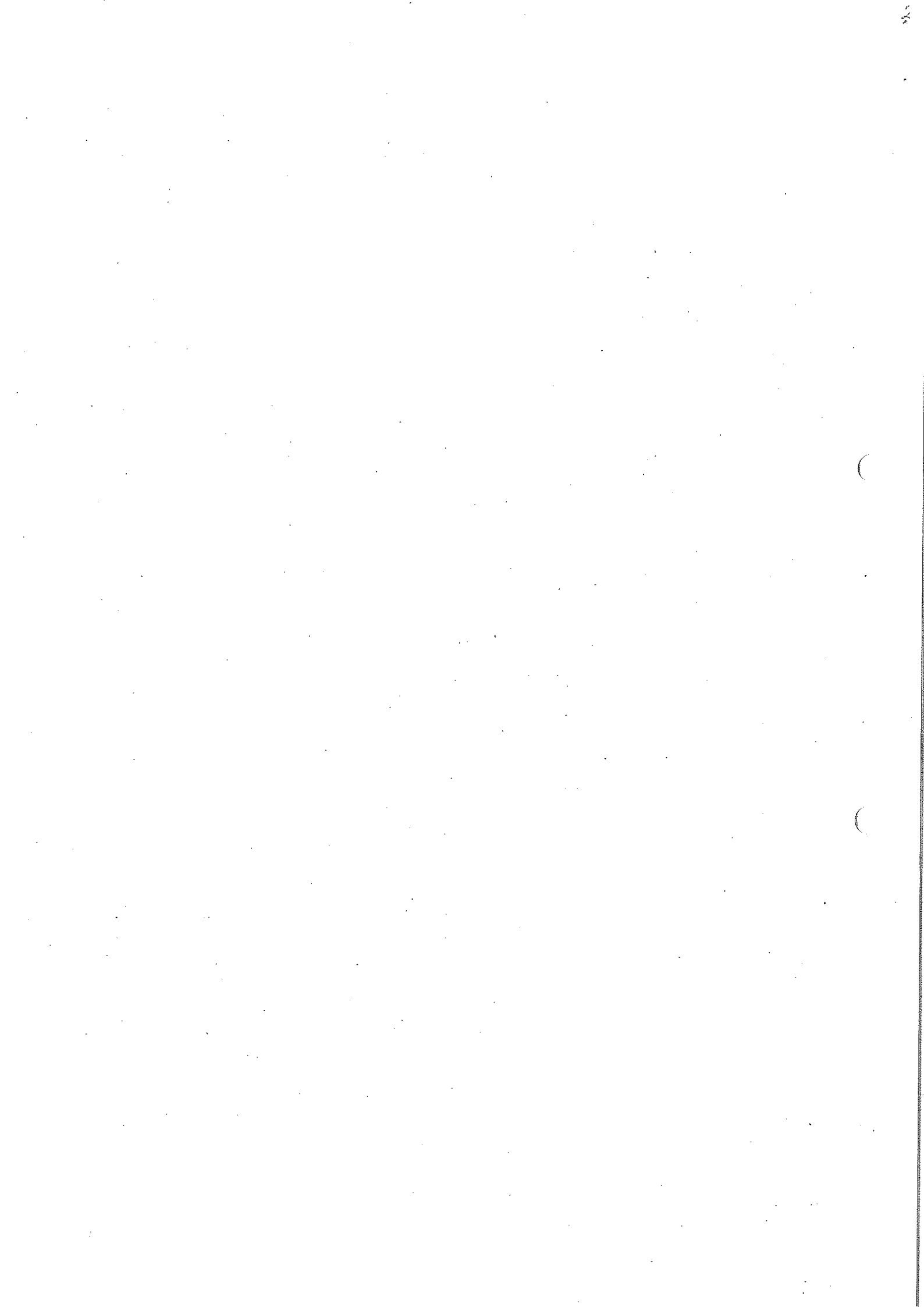
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Erstmaliger Fund von Befall des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Stadtgebiet, im Riemer Wäldchen. Aufgrund von Befallsfunden in den Gemeinden Feldkirchen, Haar und Neubiberg liegen Teile Münchens (Messestadt-Riem und Waldperlach) bereits in Quarantänezonen, die per Allgemeinverfügungen festgelegt wurden. Bei Befall im Münchner Stadtgebiet müssen Bäume auch auf privaten Grundstücken gefällt werden. Die Stadt wird gebeten, die Koordination für die Bekämpfungsmaßnahmen zu übernehmen und Kosten dafür zu tragen, ferner zu prüfen, ob beim Wiederaufforsten der Gärten die Eigentümerinnen und Eigentümer unterstützt und hierzu ein Sonderfond für Geschädigte eingerichtet werden kann.
Inhalt	Information über die Zuständigkeiten im Bekämpfungsprozess gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer; Abwicklung von Bekämpfungsmaßnahmen in bereits betroffenen Kommunen; Fördermöglichkeiten; Aufgaben des Freistaats, Unterstützungsleistungen der LH München, Kostensituation
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die nicht unerheblichen Unterstützungsleistungen der Stadt durch Straßensperrungen, Busumleitungen, Parkverbote, Öffentlichkeitsarbeit etc. lassen sich derzeit nicht beziffern.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Asiatischer Laubholzbockkäfer, ALB, Sonder-Fond für Geschädigte, Bekämpfungsmaßnahmen, Wiederbegrünung



**Hilfe für Geschädigte des
Asiatischen Laubholzbockkäfers**

Antrag Nr. 14-20 / A 00405 von Herrn StR Sebastian Schall
vom 07.11.2014

Asiatischer Laubholzbockkäfer jetzt auch in München

Antrag Nr. 14-20 / A 01039 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Sebastian Schall und
Herrn StR Johann Stadler vom 13.05.2015

**Kostenerstattung für die Pflanzung neuer Bäume bei Befall durch den Asiatischen
Laubholzbockkäfer**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00195 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 15 - Trudering- Riem am 09.10.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03240

7 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Zuständigkeiten und Verfahrensbeteiligte.....	3
2. Bekämpfungsmaßnahmen.....	4
3. ALB-Befall in den Münchner Umlandgemeinden.....	5
4. ALB-Befall in Bonn, Nordrhein-Westfalen (NRW).....	6
5. ALB-Befall in Magdeburg, Sachsen-Anhalt.....	6
6. Fördermöglichkeiten.....	7
6.1 Freiwillige Zuwendung und Erwartungen des Freistaats an die Landeshauptstadt München.....	7
6.2 EU-Fördermittel.....	9
7. Zulässigkeit städtischen Handelns.....	9
8. Zulässigkeit einer freiwilligen Kostenübernahme durch die LH München.....	10
9. Engagement und Leistungen der Stadt München.....	10
10. Künftiges Vorgehen in der Stadt München bei ALB-Befall.....	11

II. Antrag des Referenten.....13

III. Beschluss.....14

I. Vortrag des Referenten

Der aus China eingeschleppte Asiatische Laubholzbockkäfer (kurz ALB), *Anoplophora glabripennis* Motschulsky, ist ein gefährlicher Quarantäneschaderreger, der gesunde Laubgehölze befällt und soweit schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.

Zu den Wirtspflanzen des ALB, bei denen bislang in Bayern Befall festgestellt wurde, gehören Ahorn, Baumhasel, Birke, Esche, Pappel, Rosskastanie, Weide und Vogelbeere (Eberesche).

Um eine großflächige Ausbreitung des Schädlings zu verhindern, wurden nach den Befallsfunden in den Münchner Umlandgemeinden Feldkirchen, Haar und Neubiberg von den zuständigen staatlichen Behörden per Allgemeinverfügungen zwei Quarantänezonen ausgewiesen, die auch die Münchner Stadtgebiete Messestadt-Riem und Waldperlach umfassen.

Die bei Befall einzuleitenden Maßnahmen, also **Fällung** und **Entsorgung** (Häckseln und Verbrennen) befallener bzw. befallsverdächtiger Bäume sowie deren **Wiederaufforstung** sind kostenintensiv und können die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer finanziell gravierend belasten.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00405 von Stadtrat Sebastian Schall zielt deshalb darauf ab, dass die LH München prüfen soll, ob ein Sonder-Fond eingerichtet werden kann, um die Betroffenen, „die in ihren Gärten Bäume fällen müssen“, finanziell zu unterstützen (siehe Anlage 1).

Zusammen mit dem Stadtratsantrag wird mit dieser Vorlage auch die Empfehlung aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 vom 09.10.2014 bearbeitet. Beantragt wurde die „Kostenerstattung für die Pflanzung neuer Bäume in den Hausgärten bzw. Bezuschussung durch die Stadt München“ (siehe Anlage 2).

Ursprünglich war beabsichtigt, die Beschlussvorlage in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.07.2015 vorberatend zu behandeln. Anlässlich des ersten ALB-Befallsfundes im Riemer Wäldchen in der ersten Maiwoche 2015 wird nun vorzeitig

und unmittelbar die Vollversammlung des Stadtrates am 20.05.2015 mit der Vorlage befasst.

Der aktuelle Antrag von Stadträtin Beatrix Burkhardt und Stadtrat Sebastian Schall vom 13.05.2015, Nr. 14-20 / A 01039 wird gleichfalls in dieser Vorlage behandelt (Anlage 3). Der Stadtrat wird hier gebeten folgendes zu beschließen:

„Die Landeshauptstadt erkennt das öffentliche Interesse, auf Grund der Baumschutzverordnung, an der Fällung und Neupflanzung von vom Asiatischen Laubholzbock befallenen Bäumen an.

Die Landeshauptstadt verfährt bei Befall und Fällung wie die Umlandgemeinden und übernimmt die organisatorische Koordination und die Kosten.

Bei Neupflanzungen tritt die Landeshauptstadt mit dem Freistaat über eine Kostenerstattung für die Betroffenen in die Verhandlungen, herbei sollte das Ziel eine Übernahme der Kosten sein. Falls diese Verhandlungen scheitern sollten, schafft die Landeshauptstadt eine Härtefallregelung für die Übernahme der Kosten der Betroffenen bei Neupflanzung.“

1. Zuständigkeiten und Verfahrensbeteiligte

Bei ALB-Befall gibt es primär folgende Verfahrensbeteiligte: Zwei zuständige staatliche Behörden des Freistaats, die die Bekämpfungsmaßnahmen anordnen und Eigentümerinnen bzw. Eigentümer befallener bzw. befallsverdächtigter Bäume als Adressaten dieser Anordnung.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG). Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Bundesländern.

Beim Freistaat Bayern sind für die Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer für den Siedlungsbereich und für offenes Land die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)** in Freising und für den Bereich Wald das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** in Ebersberg zuständig.

Der Stadt München obliegt in Bezug auf Maßnahmen gegen den ALB keinerlei gesetzliche Zuständigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz.

Im Sinne der genannten Anträge setzt sich diese Vorlage nur mit Privatgrundstücken im Siedlungs- und Offenlandbereich auseinander. Die Forsten sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

2. Bekämpfungsmaßnahmen

Aufgrund der Allgemeinverfügungen des Freistaats müssen alle Besitzerinnen und Besitzer bzw. Verfügungsberechtigten im Sommer alle vier Wochen und in den Wintermonaten ab November bis Ende März insgesamt zwei Mal die Laubgehölze ihrer Grundstücke auf ALB-Befall kontrollieren (sog. Monitoring).

Wird Befall entdeckt, sehen die Bekämpfungsmaßnahmen vor, dass im Umkreis von 100 Metern um einen befallenen Baum alle Laubgehölze, die als Wirtsbäume in Frage kommen, gefällt, gehäckselt und verbrannt werden müssen. Dieses Vorgehen dient der öffentlichen Sicherheit und dem Schutz des verbleibenden Baumbestandes. Sie gelten bislang als die einzig wirksame Methode zur ALB-Bekämpfung mit dem Ziel, dem Käfer den Lebensraum zu entziehen, um ihn letztlich auszurotten.

Wird Befall festgestellt, führt die zuständige Behörde des Freistaats zunächst eine Bestandsaufnahme durch.

In einem weiteren Schritt, der „Anhörung“, sucht die LfL den persönlichen Kontakt zu den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern und informiert zu den bevorstehenden Maßnahmen. Anschließend erhalten die Beteiligten auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes einen Bescheid hinsichtlich befallener bzw. befallsverdächtiger Wirtspflanzen auf ihrem Grundstück.

Die Betroffenen werden unter der Androhung von Zwangsgeldern aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist die für befallen oder befallsverdächtig erklärten Laubgehölze zu fällen oder fällen zu lassen und an Ort und Stelle in einem geschlossenen Container zu häckseln oder häckseln zu lassen. Die Hackschnitzel sind anschließend in einer nahe gelegenen Verbrennungsanlage zu verbrennen. Gehölzstümpfe dürfen höchstens 10 cm aus der Erde ragen, sofern Sie frei von Eiablagestellen, Bohrgängen und Bohrlöchern sind.

Je nach Größe und Umfang des Baumes wird eine Hebebühne zum Abtragen hoher Stämme benötigt. Abhängig vom Standort sind hierzu evtl. Straßensperrungen, Busumleitungen und Parkverbote erforderlich. Bei oberirdisch verlaufenden Strom- und Telefonleitungen sind unter Umständen vorübergehende Sperrungen notwendig. Nach Abschluss der Maßnahmen müssen Straßen und Gehsteige gereinigt werden.

Der Bescheid mit der Anordnung der Vernichtung der betroffenen Gehölze enthält unter anderem auch den Hinweis, dass eine Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht und diese spätestens nach Ablauf von vier Jahren vorzunehmen ist.

Private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind grundsätzlich verpflichtet, in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten für die Beseitigung befallener Gehölze bzw. potenzieller Wirtspflanzen zu sorgen.

Das Pflanzenschutzrecht sieht keine generelle Entschädigungspflicht für befallene oder befallsverdächtige Pflanzen vor. Nach einer Härteklausel im Pflanzenschutzgesetz kommt nur ausnahmsweise eine Entschädigung im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Betracht.

Ein Anspruch dieses Personenkreises auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.

3. ALB-Befall in den Münchner Umlandgemeinden

Seit Oktober 2012 wurde in der Gemeinde Feldkirchen und in der Gemeinde Haar in den Ortsteilen Salmdorf und Ottendichl (März und Juli 2014) Befall mit dem ALB festgestellt. Ein neuer Befallsherd wurde zudem Mitte September 2014 in Neubiberg entdeckt.

Die Gemeinden haben sich damit auseinander gesetzt, dass neben der emotionalen Komponente bei Abholzungen auch der organisatorische Aufwand und die Furcht vor nicht kalkulierbaren Kosten für die sachgerechte Vernichtung befallener bzw. befallsverdächtigter Bäume bei den Betroffenen dazu führen könnten, dass die vorgeschriebenen Kontrollen nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder Verdachtsfälle nicht gemeldet werden und letztlich der weiteren Verbreitung des Käfers Vorschub geleistet werden könnte.

Die Gemeinderäte aller drei betroffenen Kommunen haben deshalb beschlossen, die Bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und eine gesicherte und geordnete Durchführung zu gewährleisten. Die bislang notwendigen Fällungen und Entsorgungen auf Privatgrundstücken wurden deshalb organisatorisch gebündelt abgewickelt und die hierbei anfallenden Kosten von den Gemeinden übernommen.

Einschränkungen wurden zum Teil bei Gewerbeflächen in Industriegebieten bzw. land- und forstwirtschaftlichen Flächen gemacht (Feldkirchen und Haar). Auch die Wurzelstockentfernung wurde von der Kostenübernahme ausgenommen.

Die Fällungen und Entsorgung der Gehölze wurden in den drei Gemeinden von der Waldbesitzervereinigung Ebersberg durchgeführt.

Der Gemeinderat von Ottobrunn hatte im Oktober 2014 bereits im Vorfeld eines möglichen ALB-Befalls einen prophylaktischen Beschluss zur Kostenübernahme auf Privatgrund für Fällungen und Entsorgung (ohne Wurzelstockentfernung) befallener Bäume gefasst, um eine effektive Bekämpfung des Käfers im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Im Sachvortrag seiner Beschlussvorlage hat Ottobrunn angekündigt, etwaige Maßnahmen von der Waldbesitzervereinigung Holzkirchen durchführen zu lassen.

Der Bericht der BR-Sendung „quer“ vom 16.10.2014¹ gab einen guten Überblick über die Bekämpfungsmaßnahmen in Neubiberg und schilderte eindrücklich, wie die groß-angelegten Fällarbeiten ablaufen.

4. ALB-Befall in Bonn, Nordrhein-Westfalen (NRW)

Die Stadt Bonn hatte 2009 und 2011 Befall überwiegend auf städtischem Grund. Fällungen wurden im 200m-Radius durchgeführt, gefällt wurden nur Ahornbäume. Um die Fällungen mit erforderlicher Entsorgung auf städtischem Grund hat sich die Stadt Bonn gekümmert. Die Kosten für diese Maßnahmen einschließlich der fachgerechten Entsorgung beliefen sich auf rund 80 000 Euro.

Die in NRW für den Pflanzenschutzdienst zuständige Landwirtschaftskammer hat für die Fällungen mit Entsorgung auf den weiteren öffentlichen und privaten Flächen einen Dienstleister beauftragt. Auch hier wurde nur Ahorn gefällt, ohne Wurzelstockentfernung. Für alle nichtstädtischen Flächen wurden die Kosten von der Kammer übernommen.

Zur Refinanzierung der Maßnahmen in NRW wurden EU-Mittel beantragt.

Für private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wurden weder von städtischer noch von staatlicher Seite Entschädigungen für Pflanzen gezahlt.

5. ALB-Befall in Magdeburg, Sachsen-Anhalt

Auch in Magdeburg wurde im August 2014 ALB-Befall entdeckt. Dort wurden in zwei Fällzonen rund 3000 Laubgehölze und Bäume gefällt. Die gesamte Koordination und Abwicklung aller Bekämpfungsmaßnahmen vor Ort wurde gebündelt von der staatlichen Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übernommen. Die Beseitigung der befallenen bzw. befallsverdächtigen Gehölze musste schnell und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Aus einer Hand organisiert, ließen sich die Kontrollen und die Qualitätssicherung deutlich einfacher leisten. Die Landesanstalt sorgte für die Information der Bürgerinnen und Bürger, ordnete die Bekämpfungsmaßnahmen an, beauftragte nach Ausschreibung einen Dienstleister für die notwendigen Fällungen und die fachgerechte Entsorgung und führt die Gesamtkostenrechnung aller Maßnahmen.

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=6V8gNXpD38U&list=UUAeXKE-3J-6u68tO5Oafyag>

Das Land Sachsen-Anhalt hat aufgrund einer politischen Entscheidung im Herbst 2014 freiwillig alle Fällungs- und Entsorgungskosten auf öffentlichem und privatem Grund übernommen. Die Kosten hierfür betragen rund 158 000 Euro. Entschädigungen für Neupflanzungen wurden und werden nicht gezahlt.

6. Fördermöglichkeiten

6.1 Freiwillige Zuwendung und Erwartungen des Freistaats an die Landeshauptstadt München

a) Freiwillige staatliche Zuwendung

Das Direktorium hatte bereits im Vorfeld eines möglichen ALB-Befalls innerhalb des Münchner Stadtgebietes beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine etwaige Unterstützung durch staatliche Fördermittel angefragt.

In seiner Antwort führte das Ministerium aus, dass das Pflanzenschutzrecht keine generelle Entschädigungspflicht für befallene oder befallsverdächtige Pflanzen vorsieht und nach einer Härteklausel nur ausnahmsweise eine Entschädigung im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Betracht kommt.

Bei einer Befallssituation in München müssten die Voraussetzungen für eine **einmalige Zuwendung** (bis zu 100.000 Euro) wie sie den Umlandgemeinden gewährt wurde, zur Unterstützung der Stadt im Bekämpfungsprozess geprüft werden.

Die Kommunen mit ALB-Befall konnten die staatliche Zuwendung bis dahin nur für Maßnahmen erhalten, die ihr selbst im Bekämpfungsprozess entstehen - nach Vorlage von Einzelnachweisen bzw. Stundenaufschreibungen. Den bereits im Bekämpfungsprozess befindlichen Kommunen wurde die freiwillige staatliche Zuwendung bis zu 100.000 Euro etwa zur Verwendung für Informationsveranstaltungen, Straßensperrungen, Busumleitungen etc. in Aussicht gestellt.

Ende Januar diesen Jahres hat der Freistaat seine Haltung modifiziert: Per Weisung des Bayerischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die nachgeordneten Behörden des Pflanzenschutzdienstes wurde eine großzügigere Regelung der Mittelverwendung bekannt gegeben. Publik wurde diese Änderung nur durch eine Zeitungsmeldung (vgl. Münchner Merkur vom 30.01.2015, Anlage 4). Seitdem dürfen die Kommunen auch Aufwendungen für Maßnahmen auf Privatgrund geltend machen.

b) Erwartungen des Freistaats an die Landeshauptstadt München

Die Vertreter des Freistaats machten in der Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) am 12.05.2015 deutlich, dass bei ALB-Befall auf Privatgrund die Koordination und gebündelte Abwicklung aller Maßnahmen aus einer Hand vor Ort absolut notwendig sei.

Gleichzeitig machten die Vertreter des Freistaats jedoch deutlich, dass der Freistaat diese Aufgabe jedoch nicht selber übernehmen wolle bzw. könne.

Anders als die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sieht sich der Freistaat Bayern hier als Land offenbar nicht in der Pflicht.

Statt dessen wurde gegenüber den Vertretern der Landeshauptstadt München, die bei der Bekämpfung des ALB nach dem Pflanzenschutzrecht keinerlei Zuständigkeit besitzt, die dringende Bitte und Erwartung geäußert, dass sie diese Aufgabe übernimmt. Hierfür würde die Stadt vom Freistaat die o.a. 100.000 Euro als freiwillige Zuwendung erhalten.

Mit den 100.000 Euro soll die Landeshauptstadt München mit knapp 1,5 Mio. Einwohnern demnach vom Freistaat genauso viel Geld erhalten wie die ungleich kleineren Gemeinden wie etwa Feldkirchen oder Neubiberg.

Auf Nachfrage wurde von den Vertretern des Freistaats mitgeteilt, dass die 100.000 Euro pro Gemeinde bezahlt werden und nicht pro Befallszone innerhalb einer Gemeinde. Allerdings gibt es hierzu beim Freistaat wohl noch keine abschließende Festlegung. Die Vertreter des Freistaats hatten deutlich gemacht, dass im Lichte der künftigen Entwicklung beim ALB der Freistaat möglicherweise bei der Förderung nachjustieren könnte.

Mit diesen Mitteln können laut Schreiben des Ministeriums vom 12.03.2015 alle sachdienlichen Aufwendungen der Stadt, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des ALB stehen finanziert werden. Hierzu zählen laut StMELF insbesondere Aufwendungen für Informationsmaßnahmen, die Überwachung der Baumbestände, die Verkehrssicherung, die Fällung und der Abtransport sowie die Entsorgung befallener Bäume von Privatgrundstücken und die Wiederbegrünung dieser Flächen (vgl. Anlage 5).

Wie beim Termin im Ministerium am 12.05.2015 bekannt wurde, sind Fällungen und Maßnahmen zur Entsorgung der Kommune auf ihren eigenen, d.h. öffentlichen Flächen (städt. Grundeigentum), von der staatlichen Zuwendungspraxis allerdings ausgeschlossen. Hier ergibt sich allenfalls die Möglichkeit der Beantragung von EU-Fördermitteln (siehe unten unter Ziffer 6.2).

6.2 EU-Fördermittel

Eine andere Möglichkeit zur Refinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der ALB-Bekämpfung gibt es nach der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014².

EU-Mitgliedstaaten können bei ALB-Befall eine Finanzhilfe bis zu 50% erhalten für die Maßnahmen des Fällens, Häckselns und der fachgerechten Entsorgung.

Finanzhilfen sind auch für Kosten zur Entschädigung von Eigentümerinnen und Eigentümern für den Wert vernichteter Pflanzen vorgesehen. Förderfähig sind die Maßnahmen nur dann, wenn sie unter der Aufsicht der zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Die konkrete Umsetzung der Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen steht in Deutschland bis dato allerdings noch aus.

Beim Gespräch im StMELF am 12.05.2015 wurde darauf hingewiesen, dass die Kommune die Möglichkeit hat, Kosten, die ihr durch die ALB-Bekämpfung auf ihren eigenen, d.h. öffentlichen Flächen entstehen (städt. Grundeigentum), über EU-Mittel zu refinanzieren. Jedoch könne die Kommune für Aufwendungen, die sie für Private getätigt hat, neben den 100.000 Euro des Freistaats nicht auch noch EU-Gelder beantragen (Verbot der Doppelförderung).

7. Zulässigkeit städtischen Handelns

Hinsichtlich der Bekämpfung des ALB ist der Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes, d.h. Anordnungen zu treffen, der LfL des Freistaats, also einem anderen Hoheitsträger zugewiesen. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen, also die Fällung und Beseitigung der befallenen Bäume auf Privatgrund, könnte die Gemeinde auf rein freiwilliger Basis nach Auffassung der Rechtsabteilung des Direktoriums allenfalls unter dem Gesichtspunkt der „Allzuständigkeit“ nach Art. 6, 7 GO vornehmen, wonach der Gemeinde in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zusteht.

² mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG

8. Zulässigkeit einer freiwilligen Kostenübernahme durch die LH München

Im Antrag Nr. 14-20 / A 00405 vom 07.11.2014 „Hilfe für Geschädigte des Asiatischen Laubholzbockkäfer“ wird die Prüfung eines Sonder-Fonds beantragt.

Für die Stadtkämmerei kommt bei Maßnahmen auf Privatgrund eine freiwillige Leistung der Stadt allenfalls im Rahmen einer Härtefallregelung nach Einzelfallprüfung der Bedürftigkeit analog der Kriterien im Fall der „Schwabinger Bombe“ infrage. Erforderlich hierfür wäre ein entsprechender Stadtratsbeschluss.

Zudem weist die Stadtkämmerei hinsichtlich einer freiwilligen Kostenübernahme auf eine mögliche Präcedenzwirkung für künftige Maßnahmen auf privaten Grundstücken hin (vgl. Anlagen 6 und 7).

Da der zuständige Freistaat Bayern bereits eine Zuwendung zur Verfügung stellt, sollte ein eigener Sonder-Fond der Stadt für Maßnahmen wie Fällungen, Entsorgung und Wiederaufforstung auf Privatgrundstücken nicht eingerichtet werden, zumal der Freistaat in Bezug auf die Förderhöhe im Falle Münchens offenbar noch keine abschließende Haltung hat.

9. Engagement und Leistungen der Stadt München

Bereits jetzt unterstützt die Stadt den ALB-Bekämpfungsprozess in den beiden bestehenden Quarantänegebieten durch Öffentlichkeitsarbeit. Das Direktorium hat im April 2014 die Koordination für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der ALB-Bekämpfung im Stadtgebiet übernommen. Dabei organisiert das Direktorium im Wesentlichen den Austausch mit den staatlichen Behörden und vom ALB befallenen Gemeinden, sorgt für den Informationsfluss zwischen Verwaltung und Stadtrat und unterstützt die zuständigen Fachbehörden bei der Information und Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern in den Stadtbezirken 15 und 16.

Dort hatte das Direktorium jeweils Informationsveranstaltungen vor Ort organisiert, wobei Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Landesbehörden und der Stadtverwaltung zu zahlreichen Fragen Rede und Antwort standen.

Obwohl die Landeshauptstadt keine Zuständigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz hat, war und ist dem Oberbürgermeister sehr daran gelegen, die Anwohnerinnen und Anwohner in den Münchner Quarantänegebieten umfassend über den ALB und die Auswirkungen in der Quarantänezone zu informieren. Deshalb wurde in der letzten Oktoberwoche 2014 eine Wurfsendung mit Informationsmaterialien der LfL für sämtliche Haushalte in Waldperlach veranlasst. Im Januar 2015 wurden mit Schreiben des Direktoriums und gleichen Anlagen die Eigentümerinnen und Eigentümer unbebauter Grundstücke verständigt.

Als weitere Informationsquelle hat die Stadt bereits seit dem Sommer 2014 auf www.muenchen.de³ eine Internetseite zum ALB eingerichtet. Wird im Suchfeld „Asiatischer Laubholzbockkäfer“ eingegeben, erscheinen die wesentlichen Infos zum Käfer, zu den Befallsmerkmalen und den Quarantänegebieten. Verlinkungen zu den zuständigen staatlichen Behörden und zum Abfallwirtschaftsbetrieb München (Stichwort „Grünschnitt“) führen zu Detailinformationen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWM) hat seinerseits in Abstimmung mit der LfL die Entsorgungsschiene für Grünschnitt in den Quarantänezonen geregelt.

Um eine Verschleppung des ALB zu verhindern darf aufgrund der Allgemeinverfügungen kein Grünschnitt mit einem Durchmesser größer als 2 cm ohne Kontrolle der LfL aus den Quarantänegebieten verbracht werden. Der AWM hat daraufhin in den Quarantänezonen zwei Sammelplätze eingerichtet, da die Wertstoffhöfe außerhalb der betroffenen Gebiete liegen. Die eingesammelten Materialien werden dort vor Ort gehäckselt und anschließend in einem Biomasseheizkraftwerk verbrannt.

Seit der Übernahme der ALB-Koordinierung im Frühjahr 2014 steht das Direktorium in regelmäßigem Austausch mit den beteiligten städtischen Referaten, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und der Stadtkämmerei. In der akuten ALB-Befallssituation ist die Verbindung zu diesen Referaten zu intensivieren und der Kreis der Beteiligten um das Kreisverwaltungsreferat zu erweitern.

10. Künftiges Vorgehen in der Stadt München bei ALB-Befall

Wie sich ALB-Befall im Stadtgebiet auswirken wird, ist gegenwärtig völlig unklar und es ist nicht abzuschätzen, in welcher Höhe ggf. Kosten entstehen würden. Es könnten – auch erst sukzessive in den nächsten Jahren – immer wieder und immer mehr Befallszonen auch in unterschiedlichen Stadtvierteln auf dem Stadtgebiet entdeckt werden. Ausmaß und Umfang möglicher künftiger Befallsfeststellungen können naturgemäß nicht einmal ansatzweise geschätzt werden. Mangels Baumkataster ist derzeit nicht bekannt, wie viele Bäume der Wirtsarten es stadtweit in den Privatgärten und Wohnanlagen gibt, ebensowenig wie es Anhaltspunkte zu Größe, Umfang und Lage der Gehölze gibt.

Je nach Beschaffenheit und Lage eines Baumes können die Kosten für die Fällung inkl. Entsorgung zwischen 100 und 2000 Euro betragen. Die entstehenden Kosten könnten demnach um ein Vielfaches über den vom Freistaat in Aussicht gestellten 100.000 Euro liegen.

³ http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur-Landschafts-Baumschutz/Baumschutz/Asiatische_Laubholzbock.html

Private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind grundsätzlich verpflichtet, in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten für die Beseitigung befallener Gehölze bzw. potenzieller Wirtspflanzen im 100 m-Radius zu sorgen. Wie in den betroffenen Gemeinden bereits sehr deutlich wurde steht die Akzeptanz der ALB-Bekämpfungsmaßnahmen bei privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern in engem Zusammenhang mit der Höhe der finanziellen Unterstützung:

Je höher die Kostenübernahme ist, um so größer ist die Bereitschaft der Betroffenen, die Bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen, ALB-Befall zu melden und die Konsequenz großflächiger Abholzungen mitzutragen, was letztlich zum Erfolg der Ausrottungsmaßnahmen beitragen würde.

Für die Stadt München ergibt sich bei der ALB-Bekämpfung zwar rechtlich keinerlei Zuständigkeit, aber die Stadt hat gleichwohl von Anfang an deutlich gemacht, dass sie den Freistaat im Rahmen ihrer Möglichkeiten organisatorisch bei der Bekämpfung des ALB unterstützt, etwa durch Straßensperrungen, erforderliche Busumleitungen, Parkverbote, Straßenreinigungen und der Adressenermittlung von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ebenso wie in der Information der Bürgerinnen und Bürger. Diese Unterstützung ist in den vergangenen Monaten unter engagiertem Einsatz aller betroffenen städtischen Dienststellen auch bereits erfolgreich praktiziert worden und wird auch weiterhin erfolgen.

Ein gebündeltes und koordiniertes Vorgehen aus einer Hand bei der Bekämpfung des ALB auf Privatgrundstücken von Münchner Bürgerinnen und Bürgern ist unabweisbar sinnvoll und notwendig. Der Freistaat Bayern wird daher entsprechend seiner Zuständigkeit für die Bekämpfung des ALB aufgefordert, ebenso wie die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt die Gesamt-Koordination und Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet zu übernehmen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. § 13 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung). Mit Schreiben des Direktoriums vom 15.04.2015 wurden die ursprüngliche Version des Beschlussentwurfs für die Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses am 15.07.2015 an die Bezirksausschüsse 15 und 16 zur Anhörung gesandt. Das Ende der Anhörungsfrist war für den 26.05.2015 bestimmt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit konnten die Bezirksausschüsse 15 und 16 zu dieser geänderten Version, die unmittelbar in die Vollversammlung eingebracht wird, nicht angehört werden.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums- HA I - Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Angesichts der knappen Bearbeitungszeit für den vorgezogenen Termin zur Vollversammlung am 20.05.2015 konnten beteiligte Referate nicht in die Abstimmung eingebunden werden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen im Vortrag Kenntnis.
2. Dem Antrag auf Einrichtung eines städtischen Sonder-Fonds wird nicht entsprochen.
3. Die Stadt unterstützt den Freistaat im Rahmen ihrer Möglichkeiten organisatorisch weiterhin bei der Bekämpfung des ALB, etwa durch Straßensperrungen, erforderliche Busumleitungen, Parkverbote, Öffentlichkeitsarbeit etc.
4. Der Freistaat Bayern wird entsprechend seiner Zuständigkeit für die Bekämpfung des ALB aufgefordert, ebenso wie die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt die Gesamt-Koordination und Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet zu übernehmen und die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.
5. Die Stadtratsanträge Nr. 14-20 / A 00405 vom 07.11.2014 und Nr. 14-20 / A 01039 vom 13.05.2015 sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Die Empfehlung Nr. 14- 20 / E 00195 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering - Riem vom 09.10.2014 ist damit erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

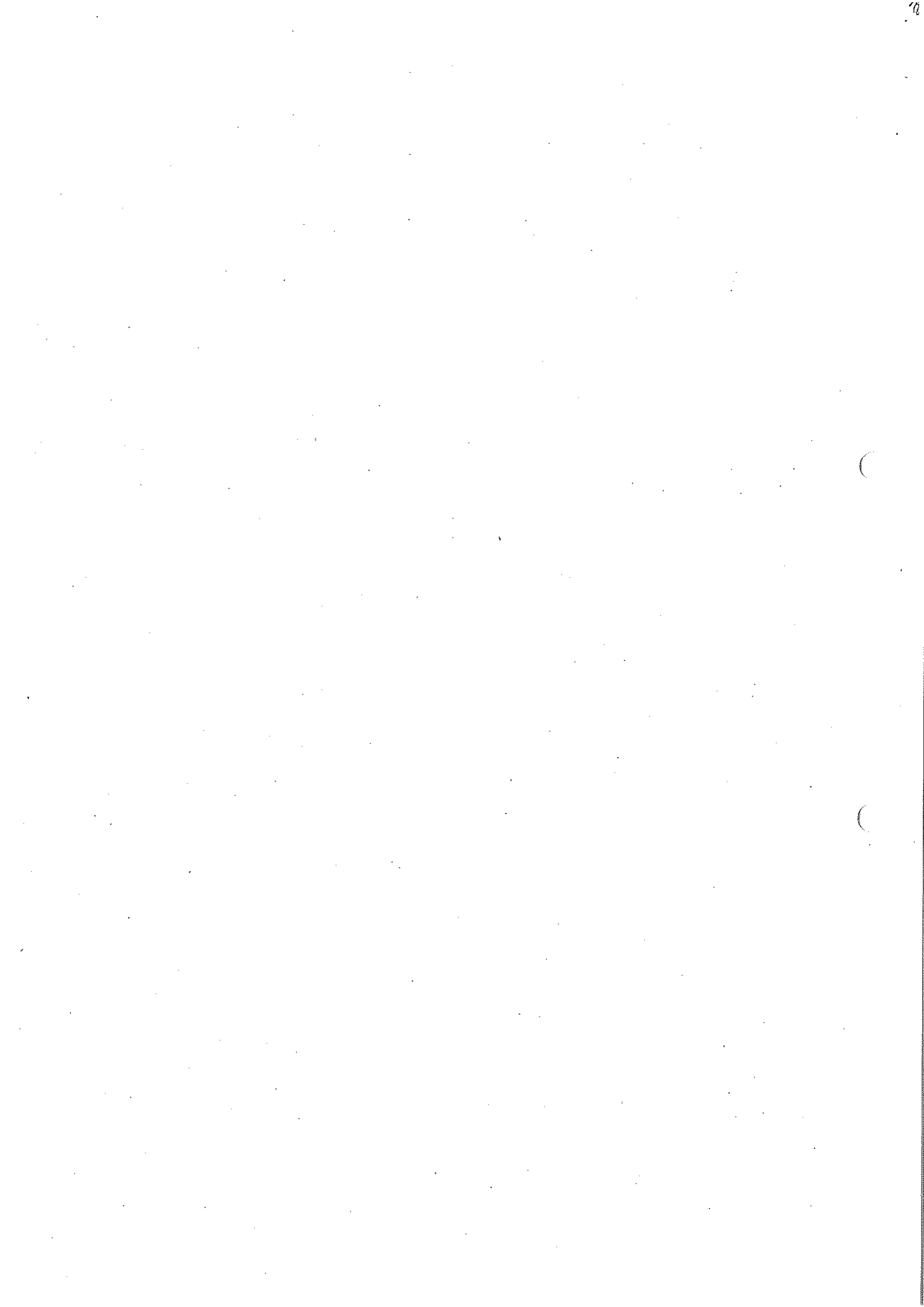
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An die Stadtkämmerei
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Direktorium – II - BA
z. K.

Am



A1



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Sebastian Schall

ANTRAG

7.11.2014

Hilfe für Geschädigte des Asiatischen Laubholzbockkäfers

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München prüft, ob ein Sonder-Fond eingerichtet werden kann, um Geschädigte des Asiatischen Laubholzbockkäfers, die in ihren Gärten Bäume fällen müssen, finanziell zu unterstützen.

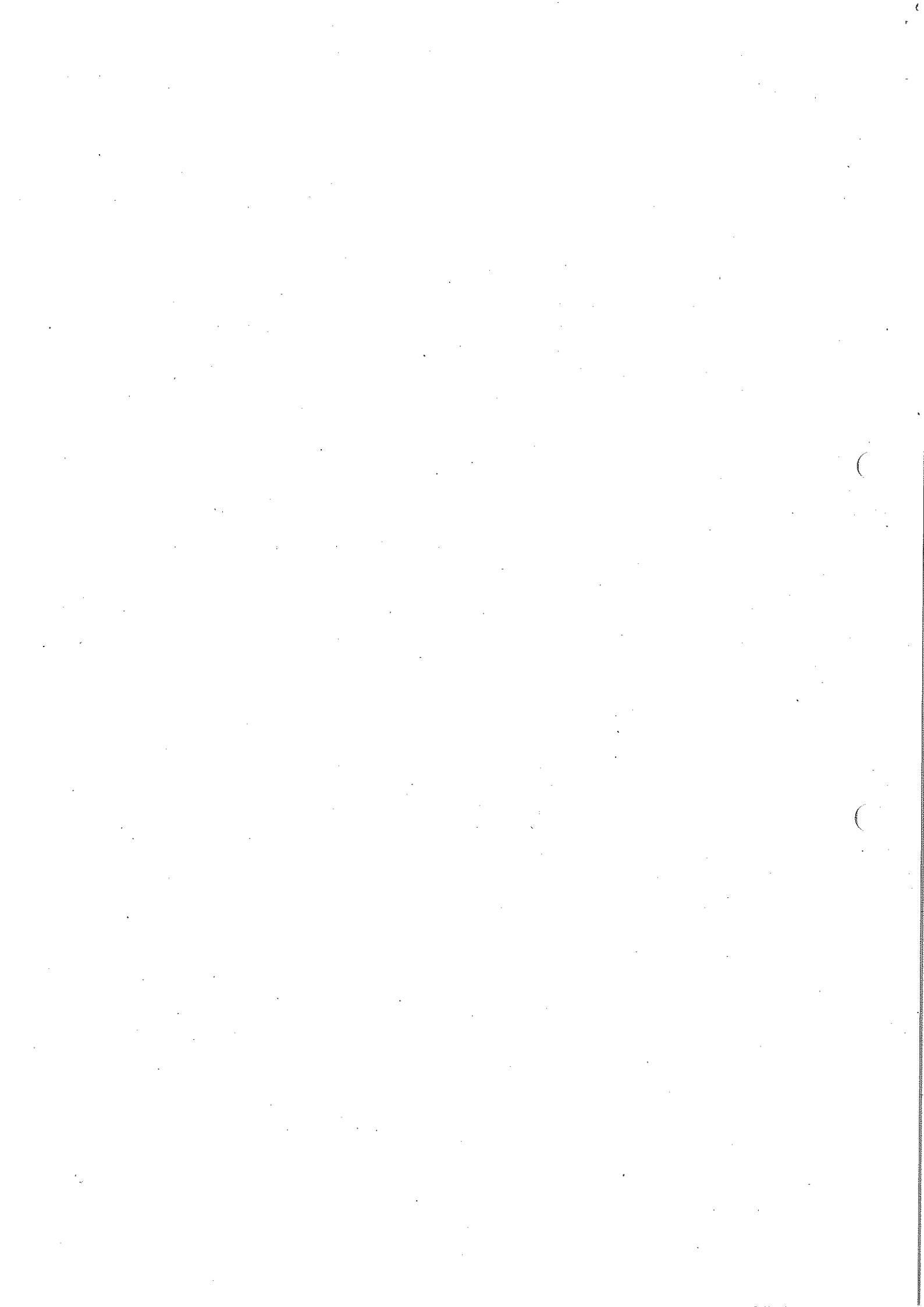
Begründung:

Der Asiatische Laubholzbockkäfer befallt derzeit Bäume in den Münchner Umlandgemeinden, so dass sich Quarantänezonen auch auf Stadtgebiet, wie z.B. in Waldperlach befinden.

Bei Befall auf dem Stadtgebiet müssen Bäume gefällt werden.

Die Stadt wird gebeten zu prüfen, ob beim Wiederaufforsten der Gärten die Eigentümer finanziell unterstützt werden können.

Sebastian Schall, Stadtrat



Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes am 09. 10. 14

A2
13

Bitte Wortmeldezettel vollständig und gut leserlich ausfüllen und umseltige Erläuterungen beachten!

Antrag (zur Abstimmung) Anfrage (keine Abstimmung)

Möchten Sie mündlich vortragen? ja nein

Persönliche Angaben

Name: <u>[redacted]</u>	Vorname: <u>[redacted]</u>	Staatsangehörigkeit: <u>Deutscher</u>
Straße, Nr./1: <u>[redacted]</u>	PLZ, Ort: <u>[redacted]</u>	Telefon: (Angabe freiwillig) <u>[redacted]</u>
Unterschrift: <u>[redacted]</u>		

Sind Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer persönlichen Angaben auf diesem Wortmeldezettel und auf den von Ihnen evtl. beigefügten Unterlagen – auch im Internet – einverstanden? ja nein

Hinweis: Unabhängig von Ihrem Einverständnis zur Veröffentlichung Ihrer persönlichen Angaben wird der übrige Inhalt dieses Wortmeldezettels einschließlich evtl. beigefügter Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Wohnen Sie im Stadtbezirk? ja nein

Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk? ja nein

Diskussionsthemen in Stichworten:

1. Asiatische Laubholzbockkäfer, wenn ein Befall im Stadtungsgebiet der Stadt München ist.
2. Durchgeführte Abholzaktionen in Hausgärten
- 3.

Ich stimme zu

Text des Antrages / der Anfrage (Bitte formulieren Sie einen Antrag so, dass er mit "Ich stimme zu" oder "Ich stimme nicht zu" beantwortet werden kann):

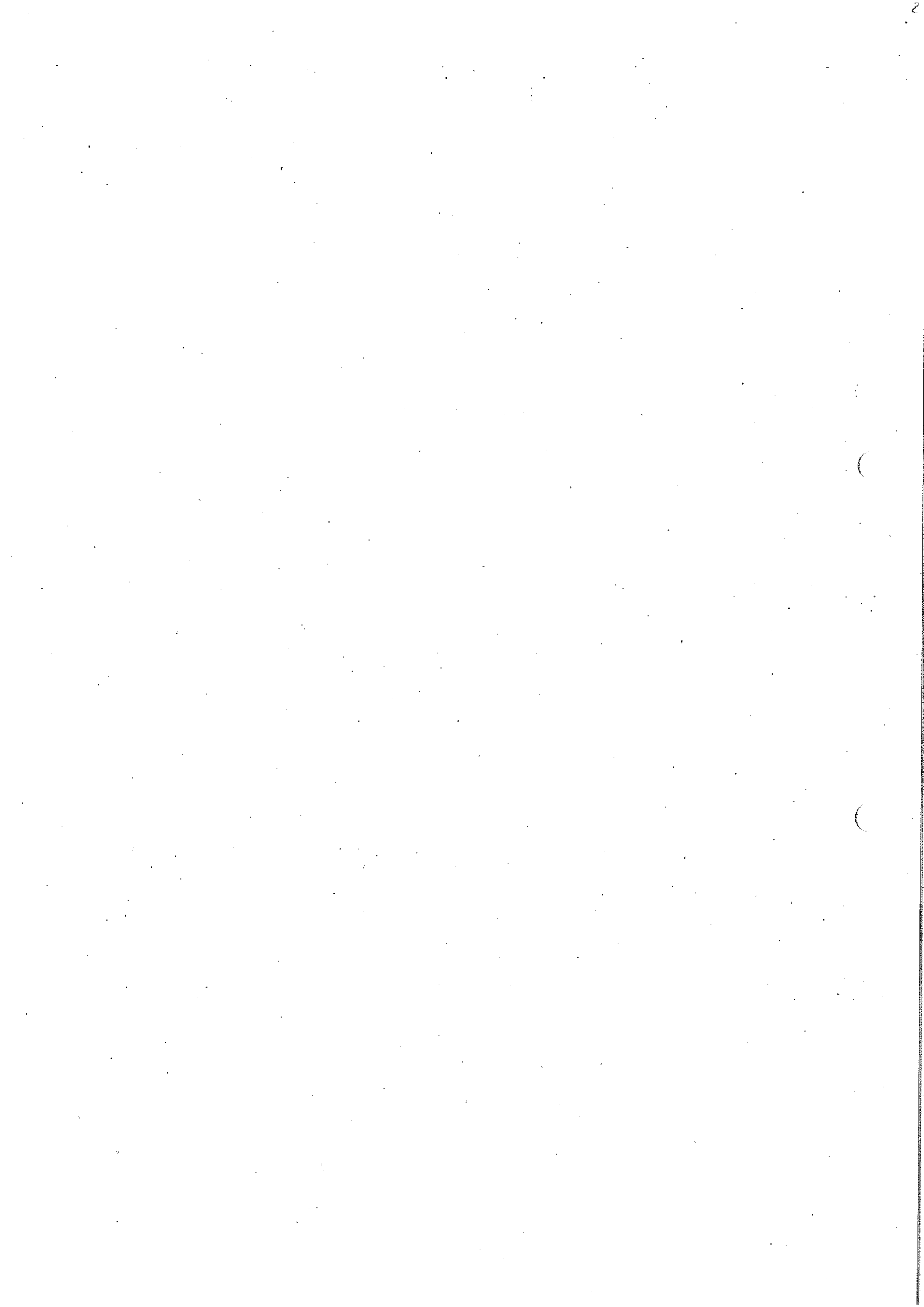
Kosten erstattung für die Pflanzung neuer Bäume in den Hausgärten bzw. Bezusdrüßung durch die Stadt München.

Begründung:

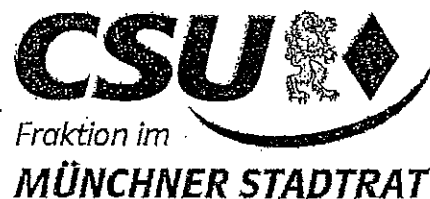
Unverschuldet hohe Ausgaben der Grundstücksbesitzer.

Raum für Vermerke des Direktoriums - Bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen
 mit Mehrheit angenommen
 ohne Gegenstimme abgelehnt
 mit Mehrheit abgelehnt



A3



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Sebastian Schall
Stadträtin Beatrix Burkhardt
Stadtrat Johann Stadler

ANTRAG

13.05.2015

Asiatischer Laubholzbockkäfer jetzt auch in München

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt erkennt das öffentliche Interesse, auf Grund der Baumschutzverordnung, an der Fällung und Neupflanzung von vom Asiatischen Laubholzbock befallenen Bäumen an.

Die Landeshauptstadt verfährt bei Befall und Fällung wie die Umlandgemeinden und übernimmt die organisatorische Koordination und die Kosten.

Bei Neupflanzungen tritt die Landeshauptstadt mit dem Freistaat über eine Kostenerstattung für die Betroffenen in Verhandlungen hierbei sollte das Ziel eine Übernahme der Kosten sein.

Falls diese Verhandlungen scheitern sollten, schafft die Landeshauptstadt eine Härtefallregelung für die Übernahme der Kosten der Betroffenen bei Neupflanzung.

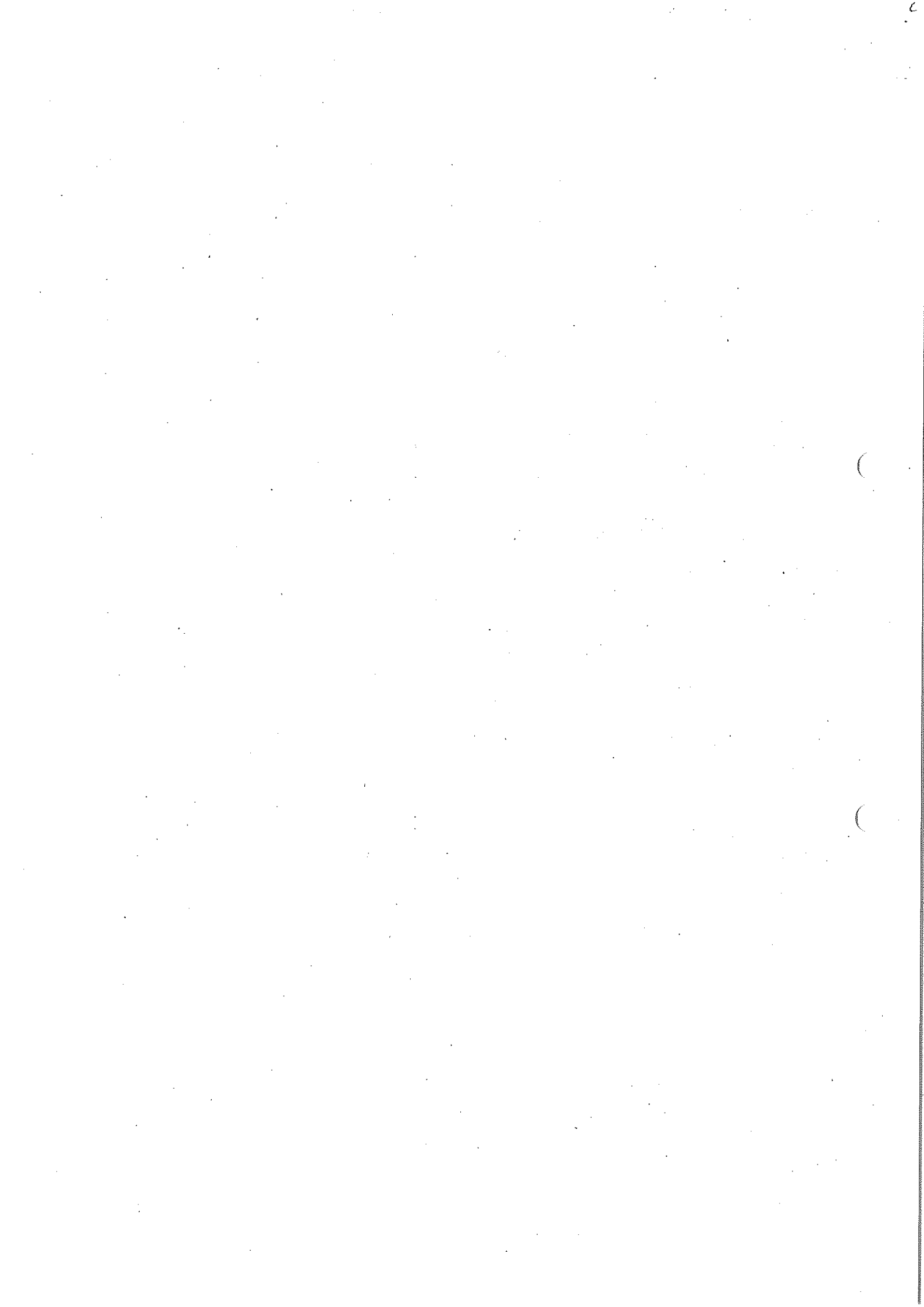
Begründung:

Laut Medienberichten hat der Asiatische Laubholzbockkäfer in München Bäume befallen. Deswegen soll auch die Landeshauptstadt München ihrer Verantwortung gerecht werden und alle möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers wahrnehmen.

Sebastian Schall, Stadtrat

Beatrix Burkhardt, Stadträtin

Johann Stadler, Stadtrat



KAMPF GEGEN DEN ASIATISCHEN LAUBHOLZBOCKKÄFER

FR 30.01.15

Ein Zuschuss für alle Fällungen

Landkreis - Der Knoten ist gelöst, die Gemeinden bleiben nicht auf den Kosten für die Fällungen von Bäumen sitzen, die vom Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) befallen sind, oder in diesem fatalen Verdacht stehen. Denn das Bayerische Landwirtschaftsministerium hat entschieden: Mit den 100 000 Euro, die die Gemeinden auf Antrag als freiwillige Zuwendung erhalten, dürfen sie Fällungen bezahlen, die auf privaten Grundstücken. Das ist eine tolle Nachricht", sagt Neubiberger Bürgermeister Günter Heyland (FWN@U), "genau die Entspannung, die wir haben wollen". Heyland und andere Neubiberger Gemeindepolitiker

hatten zuletzt arg beklagt, dass das Geld nicht für Fällarbeiten auf Privatgrundstücken verwendet werden könne. Auf den Kosten dafür wäre die Gemeinde, die sich um die organisatorische Abwicklung aller Fällungen auf ihrem Gebiet kümmert, demnach sitzen geblieben. "Und das ist

der größere Teil", sagt Heyland. Nun aber sei es "toll, dass der Minister Helmut Brunner Wort gehalten hat". Etwas anderes habe er aber auch zu keiner Zeit erwartet, betont Neubiberger Bürgermeister. Sowohl Minister Brunner als auch Jakob Opperer, der Prä-

sident der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), hätten stets klargemacht, dass es ihre Intention sei, unkompliziert zu helfen. "Aber Verwaltungsvorschriften lauten eben manchmal anders."

Bei der LfL weiß man das. Eigentlich seien die Kosten für die Fällungen per se nicht

förderfähig, erklärt Stefan Trötschel, Leiter der Abteilung Förderwesen und Fachrecht. Denn das Wesen einer staatlichen Anordnung sei widersprüchlich zur Bezahlung aus Steuergeldern. "Es gibt ja auch kein Geld dafür, dass man bei Rot nicht über die Ampel fährt." Allerdings gebe

es in diesem Fall konkurrierende Interessen, schließlich will man den Käfer ausrotten. Deshalb sei entschieden worden, dass nun auch Kosten für die Fällungen geltend gemacht werden können. Am Dienstag habe seine Abteilung die Nachricht aus dem Ministerium erhalten, sagt Trötschel.

LfL-Sprecherin Sabine Weindl stellt die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen in den Vordergrund: "Uns ist daran gelegen, dass die Gemeinden ihre Maßnahmen zügig abwickeln können, damit wir den Winter effektiv nutzen." Bis März sollen die Fällarbeiten in Neubiberg schließlich erledigt sein.

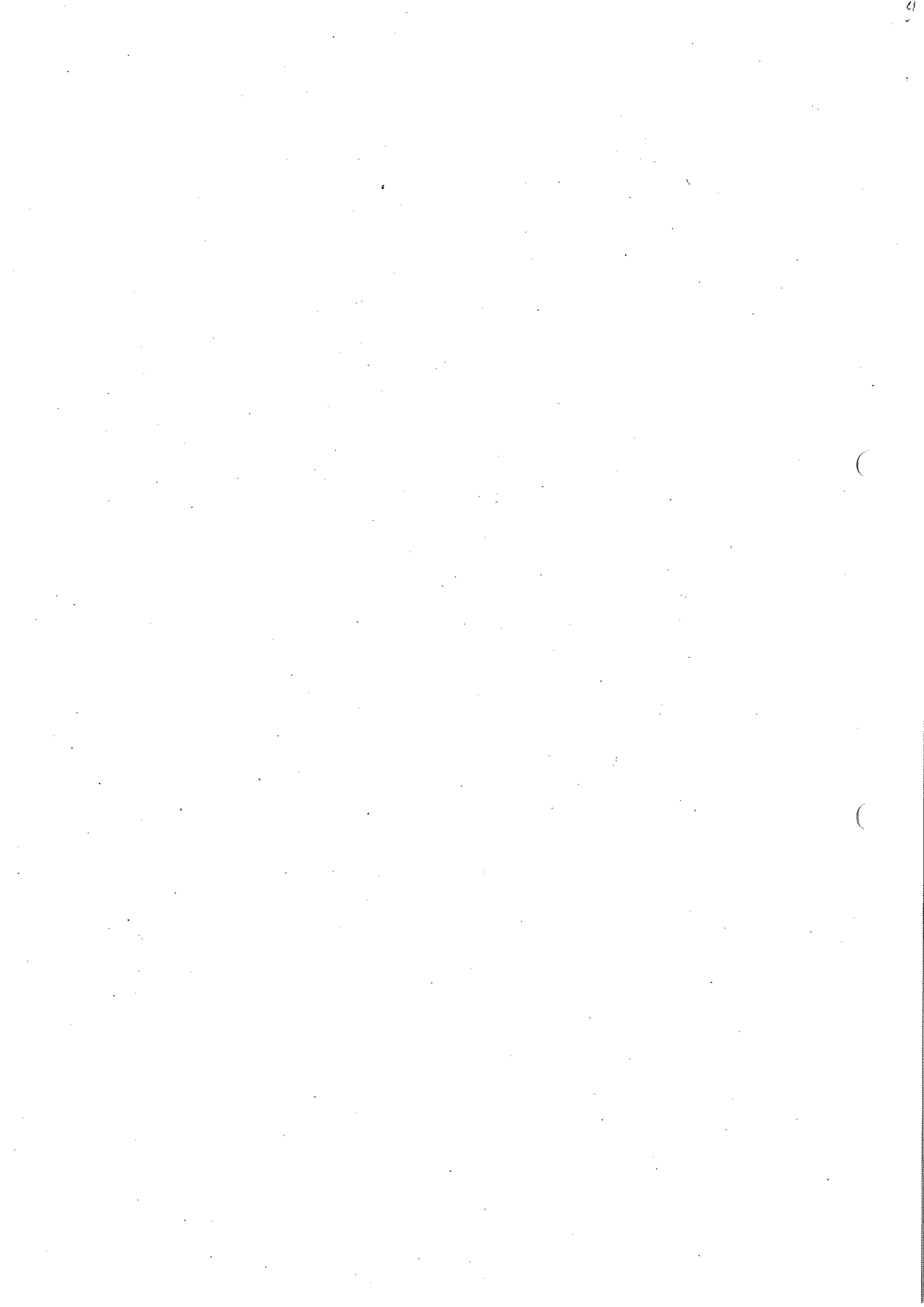
SEBASTIAN HOKSCH

Landwirtschaftsminister Brunner verteidigt Abholzungen

Bayerns Landwirtschaftsminister Helmut Brunner hat das generelle Vorgehen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Kampf gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) bestätigt. In seiner Antwort auf eine offizielle Anfrage des Haarer SPD-Landtagsabgeordneten Peter Paul Gantzer bekräftigte Brunner, dass das Entfernen

und Vernichten der befallenen und verdächtigen Bäume derzeit als sicherste Maßnahme angesehen werde. "In Deutschland sind aktuell keine chemischen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALB zugelassen. Daher ist auch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln derzeit nicht möglich", schrieb der Minister weiter.

Gantzer will dran bleiben; "Mein Garten in Haar liegt in dem von der LfL ausgewiesenen Quarantänebereich. Ich kann also alle vom ALB betroffenen Eigentüme sehr gut verstehen, die um den Bestand ihrer Bäume fürchten. Ich werde nicht aufgeben", nach anderen Lösungen als das sture Abholzen zu suchen", erklärte der Abgeordnete.



A.5.

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12, 80535 München

Landeshauptstadt München
[Redacted]
Marienplatz 8
80313 München

Name
[Redacted]
Telefon
[Redacted]
Telefax
[Redacted]

Ihr Zetochen,
Ihre Nachricht vom
16.02.2015

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszetochen

München
12.03.2015

Asiatischer Laubholzbockkäfer

Anlage
StMELF aktuell

D-ZV-1	D-P	PIA	D-M
D-ZV-2	Arch	StatA	D-
Direktorium Hauptabteilung I - Leitung Zentrale Verwaltungsangelegenheiten 16. März 2015			
	Recr	zif.	zwV
Ü. Regle	WV	VZ	Ø

[Handwritten signature]
18.3.


Sehr geehrter Herr [Redacted]

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, in dem Sie ergänzend zu Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2014 nochmals auf mögliche staatliche Zuwendungen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) zu sprechen kommen.

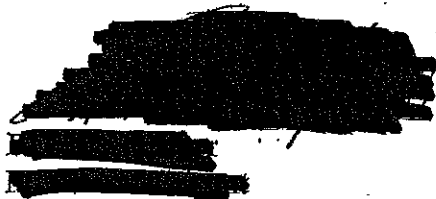
Wie Sie sicher bereits wissen, wurde im Herbst 2014 vor dem Hintergrund der aktuellen Befallssituation in den verschiedenen Gemeinden Bayerns die Bekämpfungsstrategie entsprechend angepasst. Im Einzelnen dürfen wir hierzu auf das beigelegte StMELF-aktuell verweisen.

Die Bekämpfung des Käfers ist v. a. im kommunalen Bereich mit einer hohen Betroffenheit der Bürger vor Ort verbunden. Herr Staatsminister Helmut Brunner hat daher entschieden, den unmittelbar von einem Befall betroffene-

nen Gemeinden eine Zuwendung in Höhe von bis zu 100.000 € zu gewähren. Mit diesen Mitteln können alle sachdienlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des ALB stehen, finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für Informationsmaßnahmen, die Überwachung der Baumbestände, die Verkehrssicherung, die Fällung und den Abtransport sowie die Entsorgung befallener Bäume und die Wiederbegrünung der Flächen.

Gerne sind wir bereit, Detailfragen zur Bekämpfung sowie über eine mögliche Zuwendung im Falle eines Befalls im Gebiet der Landeshauptstadt München mit Ihnen persönlich zu besprechen. Wir bitten Sie, sich hierzu unmittelbar an den zuständigen Referatsleiter im Staatsministerium, Herrn , zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 28.11.2014

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

AG
Stadtkämmerei

Jahreshaushaltswirtschaft

Haushalt

SKA-HAII-1

Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 00405 "Hilfe für Geschädigte des Asiatischen Laubholzbockkäfer";
Empfehlung Nr. 14-20/ E 00195 "Kostenerstattung für die Pflanzung neuer Bäume bei Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer"

An das Direktorium, DIR-I-ZV

Die beiden o.g. Schreiben stehen in unmittelbarem Zusammenhang und haben beide Male die finanzielle Unterstützung von Eigentümern von Gärten zum Inhalt, deren Bäume aufgrund des Asiatischen Laubholzbockkäfer gefällt werden mussten und für die Kosten aufgrund von Neuanpflanzungen entstehen.

Stadtrat Herr Sebastian Schall von der CSU-Stadtratsfraktion beantragt zu prüfen, inwieweit ein Sonderfond eingerichtet werden kann; die Empfehlung der Bürgerversammlung zielt auf die Möglichkeit einer Erstattung der Kosten für Neuanpflanzung ab.

Wie bereits im Rahmen der gemeinsamen Besprechung im Direktorium am 10.09.2014 festgestellt, gibt es aus dem Pflanzenschutzrecht keine rechtliche Grundlage für die Entschädigung Privater. Ebenso ist kein Anspruch dieses Personenkreises auf eine Entschädigungsleistung durch die Kommune gegeben.

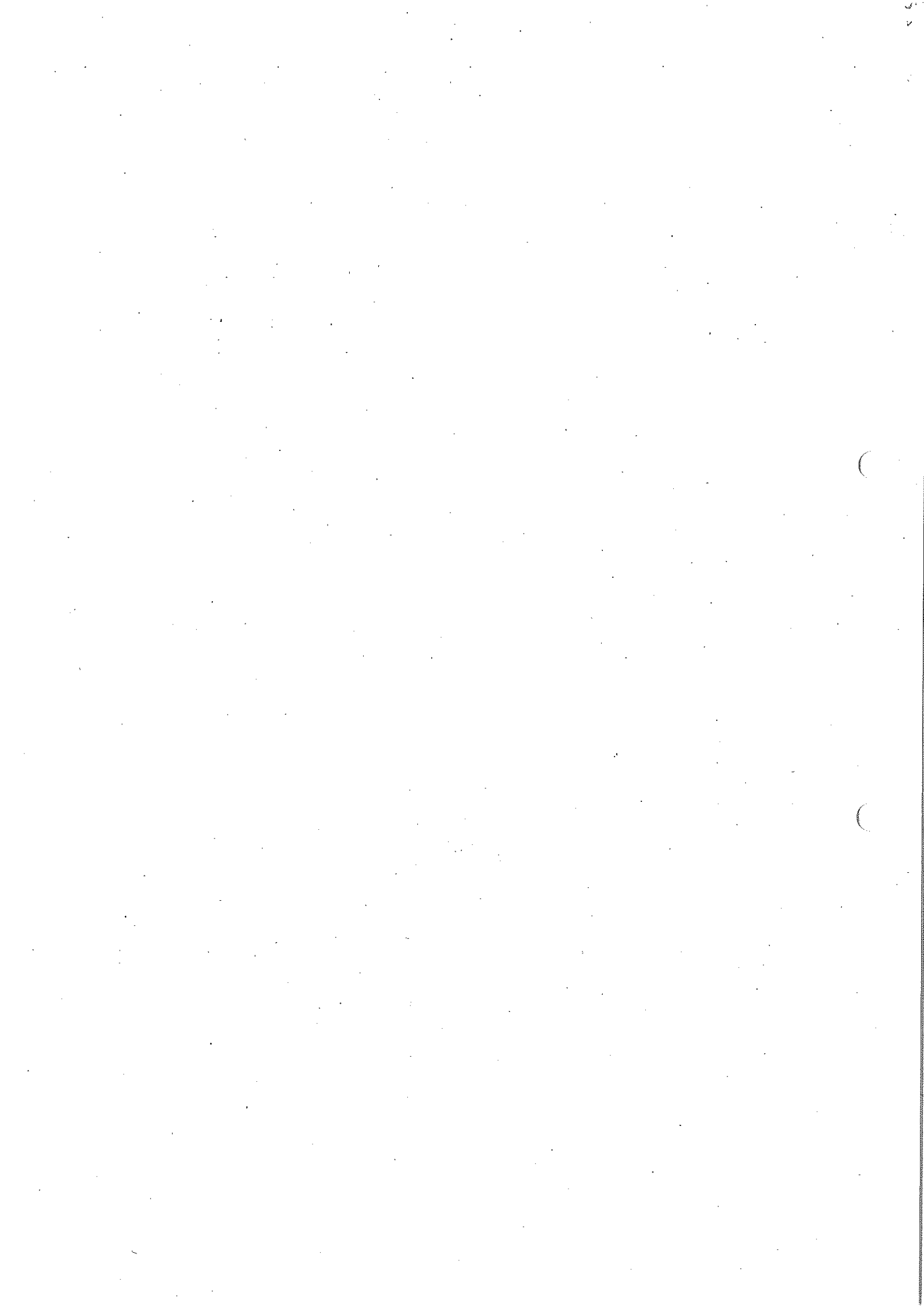
Zudem wurde bereits mit Mail vom 12.09.2014 eine Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zum Thema Ersatzpflanzungen nach der BaumSchVO abgegeben. Daraus ergibt sich keine generelle Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen.

Die Einrichtung eines Sonderfond durch die LHM würde damit eine freiwillige Leistung darstellen für die es keine rechtliche Grundlage gibt, zumal die LHM nicht die anordnende Behörde für die Fällung der Bäume ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die Härtefallregelung beim Fall der "Schwabinger Bombe". Im Fall der Schwabinger Bombe wurden seitens der Stadtkämmerei auf dem Büroweg freiwillige Mittel für die Geschädigten bereitgestellt. Bei der Vergabe wurde ein äußerst strenger Maßstab angesetzt, der sich an den Vermögensverhältnissen der Betroffenen orientiert hatte. Bei der weit überwiegenden Anzahl von Eigentümern handelt es sich um einen vermögenden Personenkreis, dem eine Ersatzpflanzung wohl zugemutet werden kann.

Die SKA weist auch auf eine mögliche Präzedenzwirkung für künftige Sachverhalte hin.

[REDACTED]



Datum: 03.03.2015

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

A7

Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-HAII-1

Asiatischer Laubholzbockkäfer,
Freiwillige Zuwendung des Freistaates Bayern
an die Kommunen im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen

An das Direktorium, DIR-I-ZV

Wir kommen zurück auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 24.02.2015 und Ihre Vormerkung vom 05.02.2015.

Der Freistaat stellt - wie aus einem Zeitungsbericht zu entnehmen ist - eine großzügigere Regelung der Mittelverwendung in Aussicht. Demzufolge soll die freiwillige staatliche Zuwendung auch zur Verwendung für die bislang ausgeschlossenen Fällungen und Maßnahmen zur Wiederbegrünung - auch auf Privatgrund - in Aussicht gestellt werden.

An der grundsätzlichen rechtlichen Ausgangslage hat sich dadurch nichts geändert. Insoweit hält die Stadtkämmerei an ihren bisherigen Ausführungen vom 28.11.2014 fest. Die freiwillige staatliche Zuwendung in Höhe von 100.000 € dürfte aus Sicht der Stadtkämmerei wohl auf keinen Fall ausreichen, um die Kosten für Fällungen und Wiederbegrünungen - auch auf privaten Grundstücken - zu decken.

Das Interesse des Freistaates an einer gebündelten Abwicklung durch die Kommunen ist nachvollziehbar. Die Stadtkämmerei unterstützt daher die Intention des Direktoriums, durch intensive Gespräche den Druck auf den Freistaat zu erhöhen, seine freiwillige Zuwendung der realen Kostensituation bei der ALB-Bekämpfung anzupassen.

Die Budgethoheit des ehrenamtlichen Stadtrats ist in jedem Fall zu gewährleisten, d.h. über eine Kostenerstattung oder Bezuschussung hat abschließend die Vollversammlung zu entscheiden.

[REDACTED]

